Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

Band: 33 (1986)

Heft: 1-2

Rubrik: Leserbriefe = Lettres

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

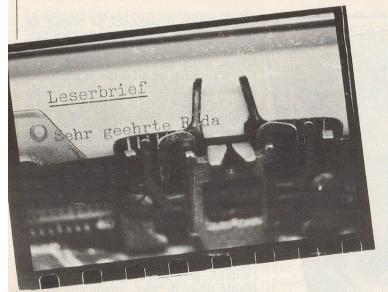
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Zivilschutz hat auch Vorteile

«Flexibler sein und Gesetz voll ausschöpfen» in Nr. 9/85

Das Bedrohungsbild von Naturgefahren prägte die Dorfbilder seit jeher. Neu dazugekommen sind die Gefahren der Zivilisation, wie der Transport gefährlicher Güter, Staudämme oder gar Kriege. Dank des föderalistischen und autonomen Aufbaus des Zivilschutzes ist es demnach möglich, je nach Ort und Lage der Gemeinde bauliche, personelle und materielle Schwerpunkte zu setzen. Wenn der Ausbildungschef von Solothurn im Ausbildungskonzept «herumstochert», mag dies sicher seine Gründe haben. Aber fängt das Problem bei den «Gelbhelmen» nicht schon bei der Rekrutierung an? Persönliche Aufklärung über den Zivilschutz in der Gemeinde, ständige Information an die Bevölkerung mit den lokalen Massenmedien und geschicktes Ausnutzen der politischen Möglichkeiten innerhalb der Gemeinden bilden dabei die Basis. Durch Kurse in der eigenen Gemeinde, mit dem Ausnützen der Ortskenntnisse verfügt der Zivilschutz über grosse Vorteile gegenüber der Armee. Ebenso im personellen und materiellen Bereich. Verlängerte Ausbildungszeiten scheinen wenig sinnvoll, wenn sie «nur» in Zentren organisiert sind. Zudem können sich viele Gemeinden die «teuren»

Ausbildungstage kaum leisten. Eine bessere Koordination innerhalb der Gemeinde und der Hilfsorganisationen, wie Feuerwehr, Samariter, Rettungskolonnen usw., helfen den Gemeinden mehr als zusätzlich vorgeschriebene Ausbildungstage. Ich bin überzeugt, dass sich Führerpersönlichkeiten durch geschickte diplomatische Weise aus der Privatwirtschaft für den Zivilschutz gewinnen lassen. Klare Aufträge der Kantone an die Gemeinden halten die Dienstchefs à jour. Landflucht und demnach realer Steuersubstanzverlust, erhöhte Lawinenund Rüfengefahr durch den kranken Wald, Überflutungsgefahren beschäftigen die Berggemeinden heute mehr als ein angenommenes Kriegsbild. Und ich bin überzeugt, dass hier eine Chance für den Zivilschutz besteht, in Notsituationen für die Zivilbevölkerung da zu sein.

Paul Jans, OC Erstfeld

Im Lädeli einkaufen

(Bemerkungen zur Nr. 11-12/85)

Gestatten Sie zum Inhalt der genannten Ausgabe Ihrer – übrigens hervorragend redigierten und für alle ZS-Chargierten sehr wertvollen - Zeitung zwei Anmer-

kungen: 1. Mich stört das Inserat auf Seite 11 betreffend Einkauf des Zivilschutzes zu Grosshandelspreisen. Es ist anzunehmen, dass der Zivilschutz im Ernstfall auf Lieferanten am Wohn-

ort basieren müsste. Das Inserat propagiert eine Versorgungsweise, welche dem örtlichen Lieferanten gegenüber unfair und praxisbezogen unrealistisch ist, und sie schafft «falsche Bilder». In der ZSO Thun gilt die Weisung, dass anlässlich von Übungen im betreffenden Quartier einzukaufen ist. So lernt der Rechnungsführer seine potentiellen Lieferanten kennen und schafft die Voraussetzung für eine gute Zusammenarbeit im Ernstfall.

2. Der Beitrag «Stimmen zum ZS-Einsatz in Schwarzenburg» ist als Antwort auf das Schlagwort «Zivilschutz-Nichtsnutz» wohl verständlich, aber diese Tendenz ist gefährlich und bequem. Gefährlich ist sie, weil die Denkweise: «Waldarbeit gut - Ausbildung schlecht» falsch ist, einen wesentlichen Teil unseres Auftrages verleugnet und damit die Glaubwürdigkeit des Zivilschutzes untergräbt. Und bequem ist diese Tendenz, weil es einfacher ist, eine «bäumige» Übung in Wald oder Bachbett zu organisieren, als die fachdienstliche Ausbildung so ernsthaft und gründlich vorzubereiten und zu betreiben und von Kadern und Mannschaft so viel zu fordern.

dass diese sich nicht mehr langweilen. Mit dieser Feststellung soll der auch propagandistisch bedeutende Wert von Hilfseinsätzen zugunsten von Mensch oder Natur nicht geschmälert werden. Der Stellenwert einer effizienten Ausbildung als Voraussetzung jedes wirkungsvollen Einsatzes muss aber ganz klar erkannt und dementsprechend immer wieder auch erwähnt werden.

A. Zumbrunn, OC-Stv, Thun

Anmerkung der Redaktion

Der Einkauf im Quartier-Lädeli ist vermutlich nicht nur bei der Armee, sondern auch beim Zivilschutz zu Recht die Regel. Dennoch sind die Verpflegungs-Verantwortlichen manchmal auf möglichst preisgünstige Aktionen angewiesen. Wenn nun die besagte Firma ihre langjährige Praxis ändert und nun auch dem Zivilschutz die Möglichkeit gibt, zu Grosshandelspreisen einzukaufen, dann ist dies im Sinne der Gleichberechtigung von Armee und Zivilschutz sicherlich zu begrüssen.

Betreffend Umwelt- und Katastropheneinsätze verweisen wir auf den Kommentar auf Seite 21 in der von Ihnen kritisierten Ausgabe 11-12/

85.

Alarmierungsmerkblatt für Kriegszeiten

(Zum Alarmierungsmerkblatt in Nr. 6/85)

Zu dem in der Zivilschutz-Zeitung veröffentlichten Alarmierungsmerkblatt möchte ich einige Gedanken als langjähriger nebenamtlicher ACSD-Instruktor an-

bringen.

Das gesamte Alarmierungsmerkblatt für Kriegszeiten soll durch eine zentral geleitete Aktion direkt bei den Zivilschutzstellen der Gemeinden hinterlegt werden. Glücklicherweise wird dieses Merkblatt noch nicht via Telefonbuch - schon jetzt in fast sämtliche Haushaltungen verbreitet! Das vorgeschriebene Verhalten der Bevölkerung bei C-Alarm und C-Überraschung muss nämlich noch einmal

grundlich überdenkt werden.

In Kriegszeiten soll unnötiges Leiden verhindert werden. Dies trifft wohl vor allem für die Bevölkerung zu, die keine AC-Schutzausrüstung zur Hand hat und sich unter Umständen bei C-Alarm oder C-Überraschung noch im Freien aufhält. Jeder Eingeweihte weiss doch ganz genau, dass C-Kampfstoffe taktisch als Überraschungsangriff so eingesetzt werden, dass bereits ein Atemzug tödlich wirken kann. C-Alarm wird dann ausgelöst, wenn mit C-Einsätzen unmittelbar zu rechnen ist. Werden wir mit C-Kampfstoffen überrascht, so wirken sich diese aus in starker Reizung der Augen,

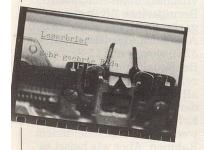
verbunden mit Sehstörungen und Tränenfluss, starkes Fliessen der Nase, starker Speichelfluss und Atembeklemmung. Nun schreibt das Merkblatt das merkwürdige Verhalten vor, dass beim Ertönen des C-Alarms die Umgebung – wo sind hier die Menschen? – durch den Zuruf «C-Alarm» auf die Gefahr aufmerksam zu machen ist und dasselbe Verhalten vorzukehren ist, wenn jemand von C-Stoffen überrascht wird.

Das vorgeschriebene Verhalten im Alarmierungsmerkblatt kostet zwar dem Merkblatt-Treuen das Leben, schafft dafür aber saubere Verhältnisse und verkürzt die Qualen. Hoffentlich hält sich die Mehrzahl der Einwohner vorher im Schutzraum auf!
Sind die Merkpunkte für den AC-Schutz in diesen

Gen AC-Schutz in Glesen Fällen bei C-Alarm und C-Überraschung wirklich nur für den Zivilschutzpflichtigen gültig?

Bei aller Gutgläubigkeit und Reglementstreue bleibt mir da der Atem (anhalten!) weg.

> H. R. Züger, ACSD-Kreisinstruktor, Kaiseraugst



Die Redaktion hat diesen Leserbrief dem Bundesamt für Zivilschutz zur Beantwortung vorgelegt, da das aufgeworfene Problem zu ernst ist, um die Fragen einfach im luftleeren Raum stehenzulassen. Hier die Antwort:

«Im Alarmierungsmerkblatt, das kürzlich bei den Zivilschutzstellen der Gemeinden hinterlegt worden ist und der Bevölkerung im Ernstfall abgegeben werden soll, wird das Verhalten bei den verschiedenen Alarmen sowie bei Überraschung durch Waffenwirkungen umschrieben.

Die Problematik des Merkblattes besteht darin, dass im Hinblick auf die praktische Anwendbarkeit die zum Teil unterschiedlichen Gefährdungsgrade innerhalb einer bestimmten Waffenwirkung auf einen gemeinsamen Nenner gebracht werden müssen. Dabei können wenn und aber, die unter bestimmten Voraussetzungen begründet sein mögen, zwangsläufig nicht berücksichtigt werden. Für den Fall des C-Alarms oder der Überraschung durch C-Kampfstoffe weist das Merkblatt die Bevölkerung an, den C-Alarm durch entsprechenden Zuruf weiterzugeben und sich sofort in Sicherheit zu bringen. Herr H. R. Züger wirft nun die Frage auf, ob die Schutzreaktion des Betroffenen durch die Anweisung zur Weitergabe des C-Alarms nicht verzögert werde, was unter Umständen verhängnisvoll sein könne. Grundgedanke des Zivilschutzes schweizerischer Prägung ist der vorsorgliche Schutz der Bevölkerung durch frühzeitigen Bezug der Schutzräume, welche gerade gegen C-Kampfstoffe einen wirkungsvollen Schutz bieten. Bei der Steuerung der Ausnahmen vom Schutzraumaufenthalt und der Rotation stellen die zuständigen Behörden namentlich auch die C-Gefährdung in Rechnung. Wenn auf dem Gemeindegebiet oder im Umkreis bis zu 10 Kilometern massiver Beschuss/massive Bombardierung, Absprühflüge oder das Vorhandensein von C-Kampfstoffen festgestellt oder gemeldet sind, löst die Zivilschutzorganisation C-Alarm aus. Damit können Personen, die sich ausserhalb der Schutzräume befinden, vor C-Überraschung geschützt werden. Auf diesen beim tatsächlichen oder vermuteten Herannahen von Kampfstoffwolken vorsorglich auszulösenden C-Alarm ist die zur Frage stehende Verhaltensanweisung ausgerichtet. Die minime Verzögerung, welche durch die Verbreitung des Zurufs (C-Alarm) eintritt, verschlechtert in diesem Fall die Überlebenschancen des Betroffenen in keiner Weise, kann aber we-



sentlich zur Verbreitung des Alarms in Schneeballsystem beitragen und damit einer grösseren Zahl von Personen im Freien ermöglichen, sich rechtzeitig in Sicherheit zu bringen.

Andere Verhältnisse bestehen im primären Zielgebiet eines C-Angriffs. Hier entstehen – wenn auch auf verhältnismässig kleinem Raum (einige Hektaren bis Quadratkilometer) – augenblicklich derart hohe C-Konzentrationen, dass bereits wenige Atemzüge tödlich sein können. Ob Personen ohne Schutzmasken – an sie richtet sich das Merk-

blatt – den Atem so lange anhalten können, bis sie in Sicherheit sind, ist eine offene Frage. Der springende Punkt ist in diesem Fall nicht der durch die Weitergabe des C-Alarms bedingte minime Zeitverzug, sondern der Zeitbedarf für das Aufsuchen einer Schutzmög-

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die zur Frage stehende Verhaltensanweisung, der im übrigen sowohl die Kommission für AC-Schutz des Stabes für Gesamtverteidigung als auch die Abteilung AC-Schutzdienst der Armee zugestimmt haben, den sich im Abwindgebiet im Freien aufhaltenden Personen das rechtzeitige Aufsuchen des Schutzraumes ermöglicht, während sie die im primären Zielgebiet für ungeschützte Personen bestehende Gefährdung praktisch kaum erhöht.»

Bundesamt für Zivilschutz

Leserbriefe erwünscht

hwm. Die Zeitschrift «Zivilschutz» soll in vermehrtem Masse ein Forum, eine Diskussionsplattform für engagierte Zivilschützer sein. Schreiben Sie uns deshalb, wenn Sie der Schuh drückt! Vielleicht gehen wir aufgrund eines Leserbriefes der Sache nach, vielleicht drucken wir den Leserbrief ganz oder teilweise ab.

Hier noch die Spielregeln:

- Leserbriefe sollen sachlich und nicht ehrverletzend sein.
- Anonyme Zuschriften wandern in den Papierkorb.
- Die Redaktion behält sich die Kürzung und sprachliche Bereinigung eines Beitrages vor. Je kürzer der Artikel, desto kleiner die Gefahr, dass der Redaktor zur Schere greift.
- Sie erleichtern uns die Arbeit, wenn Sie Ihre Gedanken, Anregungen und Kriterien mit Schreibmaschine niederschreiben.

Unsere Adresse: Redaktion «Zivilschutz», Leserbriefe, Postfach 2259, 3001 Bern

Leserbriefe müssen sich nicht mit der Meinung der Redaktion bzw. des Schweizerischen Zivilschutzverbandes decken.

Davantage de lettres des lecteurs

hwm. La revue Protection civile doit devenir toujours davantage un forum, une plate-forme de discussion pour les personnes qui se sont engagées en faveur de la protection civile. Voilà pourquoi il faut que vous nous écriviez si vous avez quelque chose sur le cœur! Il est possible que nous vous emboîtions le pas nous-mêmes. Il est également possible que nous reproduisions votre lettre en entier ou partiel-lement

Les règles du jeu sont les suivantes:

- La lettre du lecteur doit être objective et n'être pas blessante.
- Les lettres anonymes prennent le chemin de la corbeille à papier.
- La rédaction se réserve de raccourcir et d'apporter des modifications linguistiques à toute lettre. Plus l'article est court, moins il y a de danger que la rédaction le réduise.
- Vous nous facilitez le travail en dactylographiant vos avis, vos propositions et vos critiques.

Notre adresse: Rédaction *Protection civile*, lettre des lecteurs, case postale 2259, 3001 Berne.